

Antrag auf erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz

1. Antragsteller:

Name, Vorname:

ggf. bei juristischer Person deren Bezeichnung:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

2. Angaben über die gesuchte Person:

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift und/oder Geburtsdatum) erforderlich.

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Bekannte Anschrift:

Zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften usw.)

.....
.....

Ich bitte um Bekanntgabe folgender weiterer Daten:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Geburtsdatum | <input type="checkbox"/> Einzugs- und Auszugsdatum |
| <input type="checkbox"/> Geburtsort | <input type="checkbox"/> Sterbetag und Sterbeort |
| <input type="checkbox"/> früherer Vor- und Familienname | Vor- und Familiennamen sowie Anschrift |
| <input type="checkbox"/> Familienstand | <input type="checkbox"/> des Ehegatten oder Lebenspartners |
| <input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit | <input type="checkbox"/> des gesetzlichen Vertreters |
| <input type="checkbox"/> frühere Anschriften | |

Das berechtigte Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

.....
.....
.....
.....
.....

Entsprechende Anlagen sind beigelegt

3. Angaben zum Verwendungszweck:

Die Auskunft wird ausschließlich für **private Zwecke** genutzt. Insbesondere verwende ich die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels.

Die Auskunft wird zu **gewerblichen Zwecken** genutzt:

Adressabgleich

Adressermittlung und –weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n):

.....
Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorie

Forderungsmanagement

Bonitätsrisikoprüfungen

Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Freitextfeld für weiteren Zweck

4. Gebührenerhebung

Die Gebühr für die von Ihnen gewünschte Auskunft beträgt **(pro Person):**

- Erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Bundesmeldegesetz
ohne besondere Ermittlungen: **15,00 Euro**

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist die Gebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten. Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:

1. Ein Verrechnungsscheck wird der Anfrage beigelegt
2. Überweisung der anfallenden Gebühren
Hinweis: Sie erhalten in diesem Fall nach Eingang der Anfrage eine Zahlungsaufforderung von uns

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise:

Allgemein

Um die gesuchte Person eindeutig identifizieren zu können, sind vom Antragsteller möglichst genaue Angaben zu machen. Können Verwechslungen nicht ausgeschlossen werden, darf die Melderegisterauskunft nicht erteilt werden.

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Angabe des Verwendungszwecks

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird. Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht. Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist. Auch Anfragen von Freiberuflern werden als gewerblicher Zweck eingestuft.

Zweckbindung

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen. Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).

Neutrale Antwort

Die neutrale Antwort wird immer dann erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine oder mehrere Personen ermittelt wurden oder wenn eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen der Erteilung der Auskunft entgegenstehen.